

TE Bvwg Beschluss 2018/2/27 L503 2005270-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2018

Entscheidungsdatum

27.02.2018

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs3

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L503 2005270-3/13E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von RA Mag. XXXX als Masseverwalter im Konkursverfahren der XXXX gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse

vom 01.08.2013, GZ.: XXXX , beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von RA Mag. römisch 40 als Masseverwalter im Konkursverfahren der römisch 40 gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 01.08.2013, GZ.: römisch 40 , beschlossen:

A.) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Salzburger Gebietskrankenkasse zurückverwiesen. A.) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Salzburger Gebietskrankenkasse zurückverwiesen.

B.) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B.) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 01.08.2013 hat die Salzburger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz "SGKK") ausgesprochen, dass die (damalige) XXXX (im Folgenden kurz "A. I. GmbH") als Dienstgeberin verpflichtet werde, die von der SGKK mit Beitragsabrechnung vom 12.03.2013 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 65.053,83 zu entrichten. 1. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 01.08.2013 hat die Salzburger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz "SGKK") ausgesprochen, dass die (damalige) römisch 40 (im Folgenden kurz "A. römisch eins. GmbH") als Dienstgeberin verpflichtet werde, die von der SGKK mit Beitragsabrechnung vom 12.03.2013 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 65.053,83 zu entrichten.

Begründend wurde ausgeführt, dass mit Versicherungspflichtbescheid vom 01.08.2013 festgestellt worden sei, dass Mag. A. W. vom 01.02.2008 bis zum 31.12.2011 auf Grund der für die A. I. GmbH in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten Tätigkeit der Pflicht(Voll)versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gem. § 4 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlag. Aufgrund der Einbeziehung in die Pflichtvollversicherung des Dienstnehmers sei die entsprechende Nachverrechnung der diesbezüglichen Beträge evident. Die festgestellten Beitragsdifferenzen seien entsprechend nachverrechnet worden. Als Beitragsgrundlage sei das an den Dienstnehmer ausbezahlte Honorar herangezogen worden. Die entsprechenden Summen seien den Beitragsabrechnungen sowie dem Prüfbericht zu entnehmen, die jeweils einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellen würden. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Versicherungspflichtbescheid vom 01.08.2013 festgestellt worden sei, dass Mag. A. W. vom 01.02.2008 bis zum 31.12.2011 auf Grund der für die A. römisch eins. GmbH in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten Tätigkeit der Pflicht(Voll)versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gem. Paragraph 4, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlag. Aufgrund der Einbeziehung in die Pflichtvollversicherung des Dienstnehmers sei die entsprechende Nachverrechnung der diesbezüglichen Beträge evident. Die festgestellten Beitragsdifferenzen seien entsprechend nachverrechnet worden. Als Beitragsgrundlage sei das an den Dienstnehmer ausbezahlte Honorar herangezogen worden. Die entsprechenden Summen seien den Beitragsabrechnungen sowie dem Prüfbericht zu entnehmen, die jeweils einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellen würden.

Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde auf die durchgeführte GPLA sowie insbesondere die Angaben von A. W., auf Stellungnahmen der rechtlichen Vertretung der A. I. GmbH und auf diverse aktenkundige Dokumente, wie z. B. den zwischen der A. I. GmbH und A. W. abgeschlossenen "Werkvertrag" vom 2.10.2007, verwiesen. Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde auf die durchgeführte GPLA sowie insbesondere die Angaben von A. W., auf Stellungnahmen der rechtlichen Vertretung der A. römisch eins. GmbH und auf diverse aktenkundige Dokumente, wie z. B. den zwischen der A. römisch eins. GmbH und A. W. abgeschlossenen "Werkvertrag" vom 2.10.2007, verwiesen.

2. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der (damaligen) A. I. GmbH am 05.09.2013 fristgerecht Einspruch erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beitragsvorschrift bereits dem Grunde nach bekämpft werde, weil es an der Voraussetzung eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses mangle und werde insofern auf den gegen den Versicherungspflichtbescheid erhobenen Einspruch verwiesen. Vorsichtshalber werde der angeführte Bescheid auch der Höhe nach bekämpft, weil der Beitragsvorschrift als Entgelt die an A. W. bezahlten

Bruttobeträge zugrunde gelegt worden seien; A. W. habe aber Sozialversicherungsbeiträge an die SVA entrichtet. Die Beitragsvorschreibung bestehe jedenfalls nicht zu Recht.2. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der (damaligen) A. römisch eins. GmbH am 05.09.2013 fristgerecht Einspruch erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beitragsvorschreibung bereits dem Grunde nach bekämpft werde, weil es an der Voraussetzung eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses mangle und werde insofern auf den gegen den Versicherungspflichtbescheid erhobenen Einspruch verwiesen. Vorsichtshalber werde der angeführte Bescheid auch der Höhe nach bekämpft, weil der Beitragsvorschreibung als Entgelt die an A. W. bezahlten Bruttobeträge zugrunde gelegt worden seien; A. W. habe aber Sozialversicherungsbeiträge an die SVA entrichtet. Die Beitragsvorschreibung bestehe jedenfalls nicht zu Recht.

Zudem wurde beantragt, dem Einspruch die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Am 13.03.2014 erstattete die SGKK einen Vorlagebericht und legte den Akt dem BVwG zur Entscheidung vor. Im Vorlagebericht wird im Wesentlichen die Argumentation im Bescheid vom 01.08.2013 wiederholt.

4. Mit Erkenntnis vom 1.8.2016, Zl. L503 2005270-2, hat das BVwG der Beschwerde der A. I. GmbH gegen den Versicherungspflichtbescheid vom 01.08.2013 stattgegeben und - näher begründet - festgestellt, dass A. W. aufgrund der für die A. I. GmbH ausgeübten Tätigkeit im Zeitraum vom 01.02.2008 bis zum 31.12.2011 nicht als Dienstnehmer der Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung unterlag. Im Gefolge dessen hob das BVwG mit Erkenntnissen vom gleichen Tag den hier verfahrensgegenständlichen Beitragspflichtbescheid der SGKK vom 1.8.2013 sowie einen bereits zuvor von der SGKK erlassenen Beitragszuschlagsbescheid vom 13.3.2013 ersatzlos auf.4. Mit Erkenntnis vom 1.8.2016, Zl. L503 2005270-2, hat das BVwG der Beschwerde der A. römisch eins. GmbH gegen den Versicherungspflichtbescheid vom 01.08.2013 stattgegeben und - näher begründet - festgestellt, dass A. W. aufgrund der für die A. römisch eins. GmbH ausgeübten Tätigkeit im Zeitraum vom 01.02.2008 bis zum 31.12.2011 nicht als Dienstnehmer der Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung unterlag. Im Gefolge dessen hob das BVwG mit Erkenntnissen vom gleichen Tag den hier verfahrensgegenständlichen Beitragspflichtbescheid der SGKK vom 1.8.2013 sowie einen bereits zuvor von der SGKK erlassenen Beitragszuschlagsbescheid vom 13.3.2013 ersatzlos auf.

5. Mit Erkenntnis vom 23.12.2016, Zl. Ra 2016/08/0144, hob der VwGH die erwähnten Erkenntnisse des BVwG vom 1.8.2016 wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts auf. Begründend führte der VwGH insbesondere aus, das BVwG hätte sich mit der Frage, ob ein freies Dienstverhältnis im Sinn des § 4 Abs 4 ASVG vorgelegen ist, befassen müssen.5. Mit Erkenntnis vom 23.12.2016, Zl. Ra 2016/08/0144, hob der VwGH die erwähnten Erkenntnisse des BVwG vom 1.8.2016 wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts auf. Begründend führte der VwGH insbesondere aus, das BVwG hätte sich mit der Frage, ob ein freies Dienstverhältnis im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG vorgelegen ist, befassen müssen.

6. Mit Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 7.3.2017 wurde über die A. I. GmbH das Konkursverfahren eröffnet und RA Mag. C. H. zum Masseverwalter bestellt, wobei dieser dem BVwG gegenüber am 27.11.2017 seinen Eintritt in das Verfahren bekannt gab.6. Mit Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 7.3.2017 wurde über die A. römisch eins. GmbH das Konkursverfahren eröffnet und RA Mag. C. H. zum Masseverwalter bestellt, wobei dieser dem BVwG gegenüber am 27.11.2017 seinen Eintritt in das Verfahren bekannt gab.

7. Mit Erkenntnis vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, sprach das BVwG aus, dass A. W. in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008 aufgrund seiner Tätigkeit für die A. I. GmbH der Pflichtvollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4 Abs 1 und Abs 4 ASVG in Verbindung mit § 1 Abs 1 lit a und Abs 8 AIVG unterlegen sei; in der Zeit vom 11.06.2008 bis zum 31.12.2011 sei er aufgrund seiner Tätigkeit für die A. I. GmbH hingegen keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen.7. Mit Erkenntnis vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, sprach das BVwG aus, dass A. W. in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008 aufgrund seiner Tätigkeit für die A. römisch eins. GmbH der Pflichtvollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins und Absatz 4, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a und Absatz 8, AIVG unterlegen sei; in der Zeit vom 11.06.2008 bis zum 31.12.2011 sei er aufgrund seiner Tätigkeit für die A. römisch eins. GmbH hingegen keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Tätigkeiten von A. W. für die A. I. GmbH dem Grunde nach als freies Dienstverhältnis im Sinne von § 4 Abs 4 ASVG zu werten seien; allerdings bestehe eine Pflichtvollversicherung

nach dem ASVG nur in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008, da A. W. in der übrigen verfahrensgegenständlichen Zeit nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG pflichtversichert gewesen sei. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Tätigkeiten von A. W. für die A. römisch eins. GmbH dem Grunde nach als freies Dienstverhältnis im Sinne von Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zu werten seien; allerdings bestehe eine Pflichtvollversicherung nach dem ASVG nur in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008, da A. W. in der übrigen verfahrensgegenständlichen Zeit nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG pflichtversichert gewesen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der gegenständliche Bescheid der SGKK betreffend Beitragsnachverrechnung beruht auf der Annahme, dass A. W. in der Zeit vom 1.2.2008 bis zum 31.12.2011 auf Grund der für die A. I. GmbH ausgeübten Tätigkeit der Pflicht(Voll)versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gem. § 4 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 1 Abs 1 lit a AIVG unterlag. Der gegenständliche Bescheid der SGKK betreffend Beitragsnachverrechnung beruht auf der Annahme, dass A. W. in der Zeit vom 1.2.2008 bis zum 31.12.2011 auf Grund der für die A. römisch eins. GmbH ausgeübten Tätigkeit der Pflicht(Voll)versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gem. Paragraph 4, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlag.

Mit Erkenntnis vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, sprach das BVwG allerdings aus, dass A. W. (lediglich) in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008 aufgrund seiner Tätigkeit für die A. I. GmbH der Pflichtvollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4 Abs 1 und Abs 4 ASVG in Verbindung mit § 1 Abs 1 lit a und Abs 8 AIVG unterlegen sei; in der Zeit vom 11.06.2008 bis zum 31.12.2011 sei er aufgrund seiner Tätigkeit für die A. I. GmbH hingegen keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen. Mit Erkenntnis vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, sprach das BVwG allerdings aus, dass A. W. (lediglich) in der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 10.06.2008 aufgrund seiner Tätigkeit für die A. römisch eins. GmbH der Pflichtvollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins und Absatz 4, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a und Absatz 8, AIVG unterlegen sei; in der Zeit vom 11.06.2008 bis zum 31.12.2011 sei er aufgrund seiner Tätigkeit für die A. römisch eins. GmbH hingegen keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang bzw. der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus dem Akteninhalt bzw. dem erwähnten Erkenntnis des BVwG vom 19.2.2018 betreffend Versicherungspflicht von A. W.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückverweisung

3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gem. § 28 Abs 1 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gem. Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 28 VwGVG lautet auszugsweise: Paragraph 28, VwGVG lautet auszugsweise:

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

[...]

3.2. Im konkreten Fall bedeutet dies:

Wie bereits oben dargestellt, wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, nicht nur der Zeitraum der Pflicht(voll)versicherung von A. W. erheblich abgeändert, sondern im Hinblick auf den eingeschränkten Zeitraum der Vollversicherung auch eine andere Rechtsgrundlage (freier Dienstnehmer im Sinne von § 4 Abs 4 ASVG anstelle von "gewöhnlichem" Dienstnehmer im Sinne von § 4 Abs 2 ASVG) herangezogen. Wie bereits oben dargestellt, wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 19.2.2018, Zl. L503 2005270-2/37E, nicht nur der Zeitraum der Pflicht(voll)versicherung von A. W. erheblich abgeändert, sondern im Hinblick auf den eingeschränkten Zeitraum der Vollversicherung auch eine andere Rechtsgrundlage (freier Dienstnehmer im Sinne von Paragraph 4, Absatz 4, ASVG anstelle von "gewöhnlichem" Dienstnehmer im Sinne von Paragraph 4, Absatz 2, ASVG) herangezogen.

Vor diesem Hintergrund sind die im Akt befindlichen Unterlagen - insbesondere die Beitragsabrechnung vom 12.3.2013 - für das gegenständliche Verfahren vor dem BVwG nicht verwertbar. Dem BVwG liegt somit kein brauchbarer Sachverhalt im Sinne der Erkenntnisse des VwGH vom 10.09.2014, Zl. Ra 2014/08/0005 und vom

26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063, vor. Im Übrigen steht der gegenständlichen Entscheidung auch § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG nicht entgegen, zumal die SGKK die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes rascher und nicht mit höheren Kosten als das BVwG bewerkstelligen wird können. Vor diesem Hintergrund sind die im Akt befindlichen Unterlagen - insbesondere die Beitragsabrechnung vom 12.3.2013 - für das gegenständliche Verfahren vor dem BVwG nicht verwertbar. Dem BVwG liegt somit kein brauchbarer Sachverhalt im Sinne der Erkenntnisse des VwGH vom 10.09.2014, Zl. Ra 2014/08/0005 und vom 26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063, vor. Im Übrigen steht der gegenständlichen Entscheidung auch Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG nicht entgegen, zumal die SGKK die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes rascher und nicht mit höheren Kosten als das BVwG bewerkstelligen wird können.

Aus den dargestellten Gründen war spruchgemäß mit einer Behebung und Zurückverweisung vorzugehen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gem. § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gem. Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gem. Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da es zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verwaltungsgericht kassatorisch entscheiden darf, eine klare gesetzliche Regelung (§ 28 Abs 2 und 3 VwGVG) und eine einheitliche Rechtsprechung des VwGH gibt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da es zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verwaltungsgericht kassatorisch entscheiden darf, eine klare gesetzliche Regelung (Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG) und eine einheitliche Rechtsprechung des VwGH gibt.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Aufgrund der Aufhebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Aufgrund der Aufhebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:L503.2005270.3.00

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at